



STADT OELDE

Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bergelerwegs

Entwurf, September 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauleitplanung der Stadt Oelde,

17. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Boden- und Gewässerschutz
 - 3.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.6 Bergbau
 - 3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Auswirkungen der Planung**
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 Immissionsschutz
 - 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

A.1 Blendgutachten

„Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Nordhues Oelde“, Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013

A.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben Photovoltaik Bergeler Weg in Oelde“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013

Teil I: Begründung

1. Einführung

Die überplanten Acker- und Weideflächen des Änderungsbereichs sind aufgrund ihrer Lage im unmittelbaren Randbereich der Bundesautobahn A 2 durch Lärm und Abgase beeinträchtigt. Lärmschutzwände oder -wälle sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen schränken u.a. die wirtschaftliche und ökologische Wertigkeit der Flächen ein.

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dienen, im Randbereich von Autobahnen und Schienenwegen förderungsfähig. Bei Autobahnen dürfen sie in einem Streifen von maximal 110 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Auf einer Länge von ca. 630 m und einer Tiefe der förderungsfähigen 110 m soll dies im vorliegenden Fall umgesetzt werden. Der Vorhabenträger ist der Eigentümer der Flächen.

Dieses Vorhaben ist auf der Grundlage der wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) im hier betroffenen *Außenbereich* nicht realisierbar. Photovoltaik-Anlagen zählen nicht zu den im *Außenbereich* nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben, auch eine Genehmigung sonstiger Anlagen im Außenbereich wird hier nicht für denkbar angesehen. Zur Errichtung von PV-Anlagen als *selbständige Anlagen* ist daher die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Aus diesem Grund hat der Eigentümer einen Antrag auf die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Stadt Oelde gestellt. Vor dem Hintergrund einer umweltschonenden nachhaltigen Energieversorgung ist die Kommune bestrebt, die Planung des Investors zu unterstützen und somit den Anteil der Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu erhöhen.

Mit der vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Oelde daher das Ziel, Acker- und Weideflächen im Randbereich der Autobahn A 2 umzunutzen. Das städtebauliche Umfeld wird durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter berücksichtigt werden. Weiteres Ziel ist die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets über die Vorgabe von Pflanzmaßnahmen in den Randbereichen. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die Fläche gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

Der Änderungsbereich der 17. FNP-Änderung ist bis auf eine kleine Waldfläche im Südosten deckungsgleich mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 „Bergelerweg - Versorgungsfläche Photovoltaik“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oelde sind die Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für die Ausweisung eines Standorts für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8(3) erforderlich. Dabei sollen die Flächen im Plangebiet mit Ausnahme der Waldfläche künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlagen* - gemäß § 5(2) Nr. 2b und 4 BauGB dargestellt werden.

Laut landesplanerischer Abstimmung ist das Vorhaben mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.09.2011 an diesem Standort mit den geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der unterschiedlichen Schutzgüter nicht erwartet wird und eine Zuordnung zu Siedlungsbereichen in Oelde gegeben ist.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlage

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet der 17. FNP-Änderung liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ca. 1,0 km südöstlich vom Siedlungsrand der Stadt Oelde. Es schließt unmittelbar nordwestlich auf einer Länge vom rd. 630 m und in einer Tiefe von rd. 110 m an die Trasse der Autobahn A 2 an. Im überplanten Änderungsbereich mit einer Größe von etwa 6,6 ha befinden sich im südwestlichen Teil eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche und im nordöstlichen Teilbereich vorrangig Weideflächen mit einzelnen stockenden Gehölzen. Neben der A 2 wird der Änderungsbereich im Südosten von einem Graben, im Nordwesten von verbleibenden Ackerflächen und im Norden von verbleibenden Weideflächen im Bereich einer Hofstelle sowie im Nordosten von weiteren Acker- und Weideflächen begrenzt. Nordöstlich parallel zur A 2 verläuft in einem Abstand zwischen rd. 150 und 270 m der Bergelerweg.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Im Regionalplan Münsterland ist die Örtlichkeit als *Freiraum, Agrarbereich* dargestellt. Sie wird im östlichen Teil überlagert mit *Freiraumfunktionen* wie einem *Bereich zum Schutz der Natur* sowie einem *Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung*. Der derzeit in Bearbeitung befindliche Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans stellt den östlichen Teil weiterhin als *Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung* dar, der *Bereich zum Schutz der Natur* entfällt jedoch. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung des Regionalplans sind die in Aufstellung befindlichen Ziele derzeit noch abwägbare Grundsätze der Raumordnung. Am östlichen Rand befindet sich außerhalb des Bereichs der 17. Änderung eine Darstellung als *Waldbereich*, eine Änderung ist hier nicht vorgesehen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die überplanten Flächen sind entweder intensiv landwirtschaftlich oder als Weidefläche genutzt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Es ist heute bereits Störeinflüssen durch die Autobahn A 2 ausgesetzt. Es liegen keine Angaben hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandensein von gefährdeten bzw. geschützten (Tier)Arten auf den überplanten Flächen vor. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen ebenfalls nicht vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen werden diese auch nicht für erforderlich gehalten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB werden die Fachbehörden gebeten, Anregungen und Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins von gefährdeten bzw. geschützten (Tier)Arten im Änderungsbereich vorzubringen.

Im näheren Umfeld liegen zu folgenden naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien Aussagen vor:

- Südwestlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 1.500 m liegt das Naturschutzgebiet (NSG) *Bergeler Wald* (WAF-017), welches neben einem großflächigen, zusammenhängenden, landesweit bedeutenden Waldkomplexes mit gut ausgebildeten orchideenreichen Kalkbuchenwäldern, Stieleichen, Hainbuchenwäldern und einem kleinflächig vorkommenden Bach mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern auch den Großteil des FFH-Gebiets DE 4114-301 *Bergeler Wald* umfasst. Schutzziel ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des naturnah ausgeprägten Fließgewässersystems inklusive der Quellen und kleinen Quellbäche.
- Südlich der Bundesautobahn A2 und damit ca. 50 m südlich des Änderungsbereichs liegt das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-4115-0246 *Waldgebiet östlich Bergeler Wald*. Hier stockt auf dem vorwiegend welligen, zum Teil auch steil nach Norden abfallenden Sandmergelrücken als Teil der Beckumer Berge nördlich von Stromberg ein heterogener Waldkomplex. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, reichstrukturierter Laubwälder, Kleingewässer sowie Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche mit Quellbereichen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG).

Durch die Platzierung der angestrebten Photovoltaikanlagen im Randbereich der Trasse der Bundesautobahn A2 sowie der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 113 zu Höhenbegrenzung, Eingrünung etc. werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber dem Status quo als gering bewertet.

3.4 Boden- und Gewässerschutz

a) Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets steht Gley-Braunerde, stellenweise Gley-Pseudogley an (gB7) und im südöstlichen Teil steht Pseudogley an (S22). Die Kriterien¹ der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die vorliegenden Böden nicht zu.

b) Gewässerschutz

Im Südosten des Plangebiets verläuft am Fuße der mit Sträuchern bewachsenen Böschung zur A 2 auf dem Flurstück der Autobahn ein Graben mit darunterliegender Rigole, die zu dem unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzenden offenen Graben führt. Von hier wird anfallendes, nicht versickerndes Oberflächenwasser nach Norden bis hin zum Bergeler Bach geleitet. Inwieweit diese angrenzenden Gräben durch Oberflächenwasser des Plangebiets beansprucht werden, ist im Verfahren zu klären.

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind der Stadt keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Kampfmittel bekannt. Die Fachbehörden werden gebeten, im Zuge der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB Erkenntnisse und Informationen vorzutragen.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (hier der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder der Stadt Oelde), sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

¹ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

3.6 Bergbau

In dem Bereich zwischen der Südspitze der Hofstelle Nordhues und der A 2 und damit innerhalb des Plangebiets liegen vier verschiedene ehemalige Schächte bzw. Stollen. Im Hinblick auf die angestrebten Photovoltaikanlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit bergbaulichen Nachwirkungen auf das Plangebiet sowie den vorgesehenen Nutzungszweck nicht zu rechnen. Mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sind bisher nicht bekannt.

Sofern weitere Informationen und Hinweise vorliegen, werden die zuständigen Fachbehörden gebeten, diese mitzuteilen.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Am nördlichen Rand des Bergelerwegs, vom Plangebiet durch die Hofstelle Nordhues getrennt, befindet sich ein als Baudenkmal eingetragener Bildstock. Weitere Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine weiteren besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar durch die Planung nicht berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Der Änderungsbereich ist bereits über einen wassergebundenen Wirtschaftsweg an den Bergelerweg angebunden. Über diesen wird auch die Funk- bzw. Fernmeldeanlage erschlossen. Da es sich bei der geplanten Anlage um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt, ist über die Bauphase hinaus nur mit gelegentlichem Verkehr für Wartungsarbeiten zu rechnen. Die bestehende Erschließung des Plangebiets wird für die geplante Nutzung als ausreichend angesehen, sie stellt die kürzeste Verbindung zum asphaltierten Bergelerweg dar und bündelt die Wege zur Funk- und Fernmeldeanlage und zur Photovoltaik-Freiflächenanlage. Alternativen bestehen nicht. Zur Autobahn A 2 besteht keine verkehrliche bzw. fußläufige Anbindung und ist insbesondere aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht auch nicht vorgesehen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 werden daher Zu- und Ausfahrten ausgeschlossen.

Fuß- oder Wirtschaftswege, die besonders planungsrechtlich zu sichern sind, bestehen nicht. Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die vorgesehene Nutzung ohne Belang.

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Autobahn A 2, wurden Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der Photovoltaik-Anlagen in Richtung der Fernstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in einem Blendgutachten untersucht². Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhabenträger abgestimmten Anordnung der Solarmodule (Längsrichtung 185° in Südsüdost, 25° Neigung sowie einer maximalen Höhe von ca. 2,30 m über gewachsenem Gelände) sind laut Blendgutachten keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erforderliche Regelungen erfolgen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 und in dem zugehörigen Durchführungsvertrag. Im Rahmen der 17. FNP-Änderung ist das Erfordernis weiterer Regelungen nicht erkennbar.

4.2 Immissionsschutz

Standortentscheidung und Flächennutzung werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes und des heutigen Kenntnisstands wie folgt bewertet:

- Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich i.W. landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrswege. Von diesen geht keine Beeinträchtigung der künftigen Nutzung als Freifläche mit einer Photovoltaikanlage aus.
- Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen für die vorliegende Planung (z.B. Gerüche, Staub, Erschütterungen) liegen nicht vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die mit der Aufstellung von Photovoltaikmodulen auf den betroffenen Acker- und Weidefläche verbundenen betriebsbedingten Beeinträchtigungen wie folgt bewertet:

- Lärmimmissionen an umgebenden Nutzungen sind außerhalb des Zeitraums der Errichtung der Anlage nicht zu erwarten.
- Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der Anlagen auf umliegende Bereiche können durch die Konzeption der Anlage ausgeschlossen werden. Eine sachgerechte Behandlung und verbindliche Regelung ist im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 und des Baugenehmigungsverfahrens umfassend möglich.

Die im Bereich der Böschung zur A 2 bereits vorhandenen Gehölze mindern optische Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, hier insbesondere Sonnenreflexionen und Blendwirkungen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, z.B. bei einer Verringerung der Wuchshöhe durch Pflegeschnitte, wird dieser nicht bei den konzeptionellen Überlegungen zur Vermeidung von Sonnenreflexionen und Blendwirkungen berücksichtigt, zumal er sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Die Vermeidung wird ausschließlich und wirkungsvoll durch die Abmessungen und die Ausrichtung der Bauteile der Anlage sichergestellt. Erforderliche Regelungen erfolgen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 und in dem zugehörigen Durchführungsvertrag. Im Rahmen der 17. FNP-Änderung ist das Erfordernis weiterer Regelungen nicht erkennbar.

² „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Nordhues Oelde“, Ingenieurbüro Teichelmann, Fürth, Mai 2013

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Klärungen und Konkretisierungen zur Einspeisung der hier erzeugten Energie erfolgt im Zuge des Planverfahrens. Vorgespräche mit der Energieversorgung Oelde GmbH hat der Vorhabenträger seit Anfang 2012 geführt, eine Einspeisungszusage bis zum 31.03.2013 liegt vor und soll auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB werden die Versorgungsunternehmen um Anregungen und Hinweise gebeten.

Die funk- und fernmeldetechnische Anlage im nordwestlichen Eckbereich des Plangebiets stellt einen privaten Mast dar, der für die Anbringung von Einrichtungen der Telekommunikation verpachtet ist.

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und Realisierung mit den zuständigen Behörden (Brandschutzprüfer des Kreises, Feuerwehr) abzustimmen.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51a LWG

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG NRW) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zu zuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das Plangebiet ist bislang ackerbaulich und als Weidefläche genutzt. Hier anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser wird bereits heute auf den betroffenen Flächen selbst versickert. Auch zukünftig sind trotz der Errichtung von Photovoltaikanlagen weitgehend unversiegelte Grundstücksflächen vorzufinden. Nicht versickerndes Niederschlagswasser fließt nach wie vor im natürlichen Gefälle in den im Südosten angrenzend zum Plangebiet am Fuß der Böschung zur Autobahn A 2 verlaufenden Graben-/Rigolenbereich und von dort über den südwestlich zum Plangebiet verlaufenden offenen Graben in Richtung Bergeler Bach. Hinsichtlich der Entwässerung der Niederschlagswasser ergeben sich daher nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen als im Bestand.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Vorentwurf des Umweltberichts wird als Teil II der Begründung beigefügt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der bauleitplanerischen Abwägung zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Aufstellung von Photovoltaikmodulen. Die Auswirkungen der Planung sind voraussichtlich

auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Sie können zudem durch die folgenden Maßnahmen gemindert werden, die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 durch Festsetzungen bzw. im Durchführungsvertrag oder im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden können:

- Die Wahl feststehender Solarmodule,
- möglichst flache Aufständigung der Modultische,
- landschaftliche Einbindung der Anlagenstandorte durch Erhalt bzw. ergänzende Pflanzung standortheimischer Laubgehölze im Randbereich.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Stadt Oelde ist bestrebt, die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu begrenzen. Im Rahmen der vorgesehenen Planung kommt es zu einer nachhaltigen Nutzung einer bereits durch Lärm und Abgase beeinträchtigten Flächen. Zukünftig findet in den betroffenen westlichen Teilbereichen des Plangebiets keine intensive, ackerbauliche Nutzung mehr statt, die Oberfläche wird lediglich zum Aufstellen der Modultische versiegelt. Gleiches gilt für die im östlichen Teilbereich betroffenen Weideflächen. Mit der Planung trägt die Kommune hierdurch dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie den Bodenschutzbelangen Rechnung; sie wird somit für sinnvoll und vertretbar erachtet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der vorbereitenden FNP-Änderung können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

- **Bestand:** Der Änderungsbereich liegt im Randbereich der Autobahn A 2 als intensiv genutzte Ackerfläche sowie als Weidefläche mit einzelnen Gehölzen. Die A 2 im Südosten ist durch eine mit frei wachsenden Sträuchern begrünte Böschungsfäche abgegrenzt. Der Änderungsbereich liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich.
- **Flächenbeanspruchung und Standortentscheidung:** Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Standort und Flächendarstellung resultieren aus den o.g. Zielen und Rahmenbedingungen. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung als Acker- und Weideland sowie der Randlage an der Bundesautobahn geht die Stadt Oelde davon aus, dass sich im Änderungsbereich keine hochwertigen ökologischen Strukturen entwickeln konnten. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange entscheidet sich die Stadt daher für die Erzeugung regenerativer Energie mittels

Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Inanspruchnahme wird als Ergebnis der bisherigen Prüfung aus Sicht der kommunalen Entwicklung für vertretbar gehalten.

- **Eingriffsminderung und naturschutzfachlicher Ausgleich:** Konflikte mit konkurrierenden oder schutzbedürftigen Nutzungen können durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds verursacht werden. Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich und ist durch direkt angrenzende Gehölzbestände und Grabenstrukturen bereits teilweise gut in den Landschaftsraum integriert. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan können weitere Eingrünungen geregelt werden.
- **Eingriffsbewertung:** Der Änderungsbereich ist gegenwärtig unversiegelt. Aufgrund der unter und neben den Modultischen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 festgesetzten extensiven Grünlandbewirtschaftung wird dieser Zustand nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem werden durch die Eingrünung des Plangebiets mit mindestens 2-reihigen Laubgehölzen neue Lebensräume für Tiere geschaffen sowie die Pflanzenvielfalt und Standorteignung durch Artenvorgaben begünstigt. Die durchgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte randliche Eingrünung das rechnerische Ausgleichsdefizit deckt.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

In der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung: planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren) wurde die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW³ zugrunde gelegt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter)⁴. Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden, wobei jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dargestellt werden, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. In der Messtischblattabfrage für das Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Magerwiesen und -weiden sowie Fettwiesen und -weiden sind 10 Fledermausarten, 27 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten aufgeführt. Nach der Messtischblatt-Abfrage verbleiben 11 Arten mit einem ungünstig/unzureichenden und eine Art in einem ungünstig/schlechten Erhaltungszustand.

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Es liegen bisher keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im überplanten Bereich vor.

„Wirkfaktoren“ der vorliegenden Planung betreffen insbesondere die Überdeckung der betroffenen Acker- und Weideflächen mit aufgeständerten, starren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung kommt es zu einem bedingten Verlust der bisherigen Freifläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es ist nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten in die allseitig unmittelbar angrenzenden freien Landschaftsräume ausweichen können. Das Plangebiet selbst wird aufgrund der im Bereich der Modultische festgesetzten extensiven Grünlandbewirtschaftung durch einige Arten voraussichtlich weiterhin als Nahrungs- und Jagdrevier genutzt werden können. Durch die Eingrünung des Plangebiets mit mindestens 2-reihigen Laubgehölzen auf bisherigen Acker- und Weideflächen werden neue Lebensräume für Tiere geschaffen.

In der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vertiefende Prüfung der Verbotsatbestände: Vermeidung, Risikomanagement) wurde im Frühjahr 2013 eine avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben erarbeitet⁵. Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Elf dieser Arten traten als Brutvogel, drei als Nahrungsgast auf. In NRW als planungsrelevant bezeichnet ist der im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesene Mäusebussard (*Buteo buteo*), der nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Art ist. Nach MUNLV (2008) befindet sich diese Art in der hier betroffenen atlantischen Region von NRW jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand. Da zudem durch die vorliegende Planung lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren geht und sich im örtlichen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden, werden keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Der Haussperling als Brutvogel (*Passer domesticus*) und die Bachstelze als Nahrungsgast (*Motacilla alba*) sind auf der regionalen Vorwarnliste der Westfälischen Bucht, der Vorwarnliste von NRW sowie in NRW mit der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) aufgeführt. Der Haussperling ist zudem auf der Vorwarnliste von Deutschland vermerkt. Gleichwohl werden auch für diese Arten aufgrund der Projektplanung sowie der örtlichen Gegebenheiten keine gravierenden negativen Auswirkungen erwartet.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB aus 2011 wird dieser Belang besonders betont. Vor allem wird die Möglichkeit eingeräumt im Flächennutzungsplan *Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstigen*

⁵ „Avifaunistische Einschätzung zum Eingriffsvorhaben Photovoltaik Bergeler Weg in Oelde“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch-Meier-Starrach GbR, Herford, Mai 2013

Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen (vgl. § 5(2) Nr. 2b und 2c BauGB). Der Gesetzgeber beabsichtigt hiermit eine Erleichterung von Vorhaben zur regenerativen Energiegewinnung.

Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führen die geplanten, tischartigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu keiner relevanten zusätzlichen Versiegelung. Die Einspeisung der hier zukünftig erzeugten regenerativen Energie in das öffentliche Stromnetz leistet einen Beitrag zur Energiewende, schont Ressourcen und dient dem Klimaschutz. Durch die vorliegende Planung werden somit die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angemessen berücksichtigt.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Auf die Beratungsunterlagen der Gremien der Stadt Oelde und ihrer Fachausschüsse wird ergänzend Bezug genommen, insbesondere auf die Vorlage der Verwaltung zu der Sitzung des Stadtrats vom 10.10.2011 (Sitzungsvorlage B 2011/610/2212) als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung der 17. FNP-Änderung gemäß § 2(1) BauGB.

Der Vorentwurf der 17. Änderung samt Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3(1) BauGB am 18.07.2013 in einer Bürgerversammlung erläutert und lag anschließend bis zum 05.08.2013 Vorentwurf des dazugehörigen Umweltberichts zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltung bereit. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurde gemäß § 4(1) BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde vom 18.07.2013 bis zum 26.08.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt)

Oelde, im September 2013